

LASST AALEN WACHSEN: Programm zur Förderung von Baumpflanzungen und Gebäudebegrünungen



Richtlinie Lasst Aalen wachsen vom 21.03.2024.

1. Förderziele

Ziel der Förderung ist es, die Anpassung privater Grünflächen an die Folgen des Klimawandels durch die Pflanzung klimaresilienter Bäume sowie durch die Begrünung von Dächern und Fassaden zu unterstützen. Mit der Neuanspflanzung von Bäumen leisten Bürgerinnen und Bürger auch einen wertvollen Beitrag zur Durchgrünung des Stadtgebietes und zur Klimaanpassung der Stadt Aalen.

Ziel der Förderung ist es darüber hinaus, die biologische Vielfalt auf privaten Grundstücken zu erhöhen und wertvolle Lebensräume und Nahrung, insbesondere für Insekten und Vögel zu schaffen. Die Begrünung von Dächern und Fassaden soll zudem die Aufenthalts- und Umgebungsqualität steigern und weitere Vorteile, wie Kosten- und Energieeinsparungen, für die Anwohnerinnen und Anwohner erzielen.

Das bisherige Förderprogramm Lasst Aalen wachsen, das die Pflanzungen von Bäumen enthielt, wurde bisher im Rahmen des Innenentwicklungsprogramms gefördert. Die Begrünung von Fassaden wurde im Rahmen des Fassadenprogramms gefördert. Nun werden die vorhandenen Begrünungsschwerpunkte zusammengeführt und um den Förderschwerpunkt Dachbegrünung ergänzt.

2. Voraussetzungen für die Förderung

- Gefördert werden Vorhaben in Aalen einschließlich aller Stadtbezirke und Teileorte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) gemäß § 34 BauGB.
- Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Sofern Festsetzungen im Bebauungsplan oder andere Rechtsvorschriften, Auflagen oder Vereinbarungen der beantragten Maßnahme entgegenstehen, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Evtl. notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen und bei Antragstellung vorzulegen. Weitere Vorgaben, wie das Nachbarrecht in Baden-Württemberg sind zu berücksichtigen.
- Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (z. B. Aalener Innenentwicklungsprogramm) ist grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall geprüft.
- Die geförderten Maßnahmen sind langfristig anzulegen und – nach Fertigstellung – auf eine Dauer von mind. 10 Jahren zu erhalten. Für bewilligte und ausbezahlte Vorhaben kann im Zeitraum von 10 Jahren kein weiterer Förderantrag gestellt werden.
- Die Maßnahmen sollen einen Mehrwert für Ökologie und Klima erzielen, deshalb ist auf den Einsatz von Pestiziden zu verzichten. Pflanzenerde und Substrate

müssen torffrei sein. Bei der Bewässerung ist möglichst Regenwasser zu verwenden. Verwendete Hölzer sind aus heimischer Forstwirtschaft oder nachhaltigen Quellen (FSC oder PEFC-Standard) zu beziehen. Künstliche Gestaltungselemente, wie Glasschotter etc., werden nicht gefördert.

- **Nicht förderfähig sind Kosten für einzelne Maßnahmen innerhalb eines Vorhabens, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wurden.**

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen als Grund- bzw. Gebäudeeigentümer oder sonst dingliche Verfügungsberechtigte, wie Nießbraucher, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Wohnrechts von Grundstücken bzw. Gebäuden. Außerdem berechtigt sind Mieter sowie Dritte mit Einverständnis des Eigentümers. Soweit ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen, können auch juristische Personen und Einrichtungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) als Grund- bzw. Gebäudeeigentümer eine Zuwendung erhalten.

Eigentümergeinschaften müssen bei Antragstellung die Zustimmung der Eigentümergeinschaft nachweisen.

Gemeinnützige Vereine können gefördert werden, wenn diese über ein Nutzungsrecht für ein Gebäude bzw. Grundstück für mind. 10 Jahre verfügen. Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist zusätzlich nachzuweisen.

Hinweis: Die Rechnungen der anfallenden Kosten sind auf den Zuwendungsempfänger auszustellen.

4. Baumpflanzungen

Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zur klimaangepassten Stadt, indem sie vielfältige Aufgaben übernehmen: Sie spenden Schatten und UV-Schutz, speichern Wasser im Boden, filtern Schadstoffe aus Luft und Boden, stellen Vögeln und Insekten Lebensraum und Nahrung bereit. Darüber hinaus bieten Bäume einen großen Erholungswert für die Anwohnerschaft und eine gestalterische Aufwertung für das Stadtbild.

4.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert wird die Pflanzung von standortgerechten und klimaresilienten hoch- und halbstämmigen Laub- und Obstbäumen und Großsträuchern direkt in den Boden (nicht in Pflanzgefäße). Die Stadt Aalen veröffentlicht im August eine Sortenliste, aus der Pflanzen im Wert von bis zu 500 Euro **pro Wohneinheit** ausgewählt werden können. Anschließend bestellt die Stadt bei einer Baumschule.

Hinweis: Es besteht keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit aller Pflanzen aus der Sortenliste. Diese hängt vom Angebot der beauftragten Baumschule ab.

4.2 Antragstellung

Der Ausschreibungszeitpunkt sowie weitere Informationen zur Antragstellung werden im August auf aalen.de/baumpflanzungen bekannt gegeben. Der Antrag kann digital oder analog gestellt werden.

4.3 Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt durch Bereitstellung der entsprechenden Pflanzen. Eine Selbstabholung in der Stadtgärtnerei ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Alternativ werden die Pflanzen ausgeliefert.

5. Gebäudebegrünungen

Eine fachgerechte Begrünung von Gebäuden kann das Mikroklima verbessern, zum Beispiel Temperatur ausgleichend wirken, Lärm reduzieren und Feinstaub binden. Außerdem können Kostenvorteile für die Eigentümerschaft erzielt werden, etwa durch einen Schutz der Dachabdichtung oder eine Reduzierung der Niederschlag-Wassergebühr. Darüber hinaus wird das Gebäudeumfeld gestalterisch aufgewertet, was evtl. einen wertsteigernden Effekt haben kann.

5.1. Förderfähige Vorhaben Fassadenbegrünungen

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten sowie Instandsetzungen erneuerungsbedürftiger Begrünungen. In Ausnahmefällen ist auch die Förderung troggebundener Fassadenbegrünungen möglich, sofern die Trogrgröße, das Bewässerungssystem, etc. eine Begrünung über einen langen Zeitraum erlaubt. Hierzu ist eine vorherige Abstimmung mit dem Amt für Grünflächen und Klimaschutz erforderlich. Förderfähig sind u. a.:

- Entsiegelungs- und Bodenarbeiten und sonstige Pflanzvorbereitungen;
 - Rank- und Kletterhilfen, wie Rankseile, Gitter;
 - Bewässerungssysteme;
 - Standortgerechte Bepflanzung, wie zum Beispiel mit Kletterrosen, Ramblerrosen (*Rosa spec.*), Efeu (*Hedera helix*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*), Kletterhortensien (*Hydrangea petiolaris*), Wilde Waldrebe (*Clematis vitalba*), Gelbe Waldrebe (*Clematis akebioides*), sonstige Clematis-Arten und -Sorten;
- Arbeits- und Planungsleistungen Dritter bis einschließlich der Fertigstellungspflege - sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

Nicht geeignet sind Glas- oder Metallfassaden. Die Ausführungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5.2. Förderfähige Vorhaben Dachbegrünungen

Gefördert werden fachgerechte Dachbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten sowie Instandsetzungen erneuerungsbedürftiger Begrünungen. Die folgenden Maßnahmen sind förderfähig:

- Alle Maßnahmen und Materialien zur Herstellung einer Dachbegrünung ab der Wurzelschutzschicht;
- Standortgerechte Sprossenmischungen, Flachballenstauden, Saaten, etc.;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt und für mehr Biodiversität, z. B. Anlage von Sandlinsen, Totholz, kleine Wasserflächen;

- Technische Elemente zur Herstellung von Retentionsdächern, wie Retentionsdrosseln oder Anstau-Dachabläufe;
- Dachbegrünungen unter Photovoltaikanlagen;
- Arbeits- und Planungsleistungen Dritter (inkl. Prüfung der Statik) - sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Substratstärke mindestens 10 cm beträgt. Die Dachabdichtung sollte zuvor von einem Fachbetrieb überprüft und ggf. erneuert werden. Die Ausführungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Hinweis: Kosten für einzelne Maßnahmen innerhalb eines Vorhabens, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Eine Maßnahme gilt als begonnen, wenn die jeweilige Firma beauftragt (ausgenommen Planungsleistungen und Einholen von Angeboten) und das jeweilige Material bestellt oder gekauft worden ist.

5.3. Antragstellung

Die Förderanträge für Dach- und Fassadenbegrünungen (Gebäudebegrünungen) können ganzjährig bei der Stadt Aalen eingereicht werden. Die Anträge können digital oder analog gestellt werden.

Unvollständige Einreichungen können nicht bearbeitet werden. In diesem Fall werden die Antragstellenden schriftlich informiert.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Lageplan (M 1:500): Informationen zu vorhandener Bepflanzung, Baumbestand, versiegelter Fläche, Nutzungen, etc.;
- Gestaltungsplan (M: 1:100 oder M 1:200), ggf. mit Erläuterungstext: Detaillierte Darstellung der geplanten Maßnahmen, insbesondere Größe der Pflanzfläche, Art der Bepflanzung inkl. Sorten, Bewässerungssysteme, etc.;
- Fotos der Bestandssituation.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf aalen.de/gebaeudegruen.

5.4. Zuwendung

Der Fördersatz beträgt 100 % der durch Rechnung nachgewiesenen, tatsächlichen Bruttokosten. Die Förderobergrenze je Vorhaben liegt bei 2.000 €, die Förderuntergrenze bei 500 € bei Dachbegrünungen und bei 200 € für Fassadenbegrünungen. Als Vorhaben gilt ein Gebäude.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung zu verwenden.

5.5. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel kann erst nach Umsetzung aller förderfähigen Maßnahmen beantragt werden. Ausnahmen können in Härtefällen zugelassen werden.

Für die Auszahlung der Fördermittel zur Gebäudebegrünung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen. Auf diesen müssen die Materialien und Maßnahmen ausgewiesen sein, z. B. Substratstärke, torffreie Erde, etc.
- Fotos von den abgeschlossenen Maßnahmen. Die Fotos müssen dem Amt für Grünflächen und Klimaschutz im JPG-Format in einer ausreichenden Qualität (ca. 300 dpi) übermittelt werden.

Eine Auszahlung kann unterbleiben, wenn die Maßnahmen nicht dem Antrag entsprechend ausgeführt, die Fristen nicht eingehalten oder keine vollständigen Rechnungsunterlagen eingereicht wurden. Die Rechnungsunterlagen müssen überprüfbar sein, z. B. indem die Rechnungen nummeriert und in einer Excel-Tabelle einzelnen Kostenpunkten zugeordnet werden.

Die Auszahlung erfolgt auf ein Bankkonto des Zuwendungsempfängers.

Hinweise: Wenn der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Reduzieren sich die Kosten der Umsetzung nachträglich, verringert sich die Höhe der Förderung entsprechend.

5.6. Bewilligungsverfahren und Bewilligungszeitraum

Die Anträge werden durch das Amt für Grünflächen und Klimaschutz formal, inhaltlich und finanziell geprüft und in Zustimmung des Baubürgermeisters oder dessen Stellvertreters beschieden. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Bewilligungszeitraum Gebäudebegrünungen: Es können nur diejenigen Kosten als zuwendungsfähig geltend gemacht werden, die innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids anfallen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Darüber hinaus sind in allen Förderschwerpunkten die folgenden Punkte zu beachten:

6.1 Umsetzungs- und Zweckbindungsfrist

Die Baumpflanzungen sind **unmittelbar nach Abholung oder Auslieferung** der entsprechenden Pflanzen durchzuführen.

Die Pflanzung und Installation der Gebäudebegrünung ist innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids fertigzustellen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre ab erfolgter Pflanzung bzw. Installation der Gebäudebegrünung. Abgängige Pflanzen sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.

Kontrollen zur Umsetzungs- und Zweckbindungsfrist sind jederzeit möglich.

6.2. Verwendungsnachweis

Für den Förderschwerpunkt Baumpflanzungen ist ein fotografischer Nachweis bis spätestens 4 Wochen nach Lieferung oder Abholung der Bestellung per Post oder

per Email an baumpflanzungen@aalen.de beim Amt für Grünflächen und Klimaschutz der Stadt Aalen einzureichen (Bitte im Betreff angeben: Verwendungsnachweis <Ihr Zeichen>_<Ihr Nachname>).

Für den Förderschwerpunkt Gebäudegrün ist der fotografische Nachweis mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.

6.3. Ausschluss von Rechtsansprüchen und finanzielle Mittel

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Aalen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann aus dieser Förderrichtlinie nicht abgeleitet werden. Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn und soweit im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für das Förderprogramm zur Verfügung stehen.

6.4. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Ist die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden oder wird die Maßnahme nicht innerhalb der Umsetzungsfrist fertig gestellt, führt dies zur rückwirkenden Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Erstattungsverpflichtung der gesamten Zuwendung. Der Zuwendungsempfänger kann sich insoweit nicht auf ein schützenswertes Vertrauen berufen. § 49a Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Der zu erstattende Betrag ist mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist leistet.

6.5. Hinweise zum Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Informationen zum Datenschutz finden sich unter: aalen.de/baumpflanzungen bzw. aalen.de/gebaeudegruen.

6.6. Mitteilungspflichten

Dem Amt für Grünflächen und Klimaschutz ist unverzüglich zu melden, wenn:

- der Zuwendungsempfänger von öffentlichen Stellen oder Dritten weitere Zuwendungen für denselben Zweck erhält;
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der Verwendungsfrist verausgabt werden können;
- sich maßgebliche Umstände ändern (z. B. Insolvenzverfahren).

Inkrafttreten: Diese Förderrichtlinie tritt zum 21.03.2024 in Kraft.